

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 24. August 1962

66. Stück

- 254.** Verordnung: Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes.
255. Verordnung: Zeugunteroffiziersprüfung.
256. Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Landesfachschule für Textilgewerbe in Groß-Siegharts, NO.
257. Verordnung: 5. Rindermastförderungsverordnung.

254. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 9. Juli 1962 über die Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, für den Dienstzweig „Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes“ vorgeschriebene „Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes“ ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist aus einem der nachstehend genannten Gegenstände abzulegen:

1. Fliegertechnik.
2. Bordtechnik.
3. Flugsicherungswesen.
4. Wetterdienstwesen.

Hiebei hat der Prüfungswerber den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, auf Grund von beigegebenen Unterlagen auf einem Gebiete seiner bisherigen Verwendung eine entsprechend beschriftete zeichnerische Darstellung herzustellen, einfache Berechnungen durchzuführen, einfache Arbeitsvorgänge darzustellen oder Kenntnisse über Geräte und Maschinen niederzulegen.

(3) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Heerwesen.
2. Luftwaffenversorgung und Verwaltungswesen.
3. Grundlagen der Mechanischen Technologie.
4. Kenntnisse aus dem Fachgebiet.
5. Unfallverhütung.

§ 2. (1) Zur Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes sind Bewerber zuzulassen, die mindestens ein Jahr im lufttechnischen Dienste mit gutem Erfolge verwendet wurden, den Kurs für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes mit zufriedenstellendem Erfolg absol-

viert haben und einem der nachgenannten Personenkreise angehören:

- a) Zeitverpflichtete Soldaten,
- b) Beamte der Verwendungsgruppen D und E,
- c) Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung der Entlohnungsgruppen d und e,
- d) Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung der Entlohnungsgruppen p1 bis p7.

(2) Der Besuch des Kurses für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes ist einer Verwendung im lufttechnischen Dienste gleichzuhalten.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die Sacherfordernisse der Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Berufsoffiziere, Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen A oder B oder Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 oder L 2 sein. Sie sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes, Offiziere des technischen Dienstes oder Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A sein. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei, höchstens

aber fünf Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg über die Heeresfachschule für Technik bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Die Heeresfachschule für Technik hat den Antrag, aus dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüfungswerbers zu entnehmen ist, unter Mitteilung der letzten Gesamtbeurteilung (bei Vertragsbediensteten des Verwendungserfolges) an die Prüfungskommission (den Prüfungssenat) weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates), der zugleich den Prüfungstag festsetzt, zu entscheiden.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) schriftlich einzubringen.

§ 6. (1) Das Thema der schriftlichen Prüfung ist vom Prüfungskommissär, der für die im § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsgegenstände bestellt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestimmen.

(2) Über die Zulassung von Unterlagen und Hilfsmitteln bei der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) zu entscheiden.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Begutachtung der Arbeit durch den im Abs. 1 genannten Prüfungskommissär vom Prüfungssenat festzustellen. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden.

§ 7. (1) Bei der mündlichen Prüfung, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokolle festzuhalten ist, sind die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 2) zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Ist ein Prüfungswerber durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil derselben am angesetzten Prüfungstag abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung der

Prüfung oder eines Teiles derselben am nächsten Prüfungstage zu gestatten. Die Ablegung eines Teiles der Prüfung ist jedoch nur dann zu gestatten, wenn der andere Teil der Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 8. (1) Der Prüfungserfolg ist vom Prüfungssenat durch Abstimmung festzustellen. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden. Die Prüfung kann bestanden werden:

- mit ausgezeichnetem Erfolg,
- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg,
- mit ausreichendem Erfolg.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszufertigen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg zu vermerken sind.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission (der Prüfungssenat) unter Beachtung der während des Kurses für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes gezeigten Leistungen den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung zu bestimmen. Zwischen der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(4) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung, abzulegen.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung der Prüfungskommission (§ 8 Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

(6) Bei jeder Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in dem die Namen der Prüfungswerber, die geprüften Gegenstände, die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der Gesamterfolg, gegebenenfalls auch eine zugestandene Wiederholung der Prüfung einzutragen sind.

§ 9. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes“ nachweisen, können als Zuhörer zugelassen werden.

§ 10. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegte Zeugsunteroffiziersprüfung gilt als Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes im Sinne dieser Verordnung.

255. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juli 1962 über die Zeugsunteroffiziersprüfung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, für den Dienstzweig „Technische Unteroffiziere“ vorgeschriebene „Zeugsunteroffiziersprüfung“ ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist aus einem der nachstehend genannten Gegenstände abzulegen:

1. Waffenwesen.
2. Munitionswesen.
3. Kraftfahrzeugwesen.
4. Panzerwesen.
5. Fernmeldewesen.
6. Radarwesen.
7. Optik und Bildgerätwesen.
8. Pionierzeugwesen.
9. Technik der Abwehr der atomaren, biologischen, chemischen und radiologischen (ABCR) Kampfmittel.

Hiebei hat der Prüfungswerber den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, auf Grund von beigestellten Unterlagen, auf einem Gebiet seiner bisherigen Verwendung eine entsprechend beschriftete zeichnerische Darstellung herzustellen, einfache Berechnungen durchzuführen, einfache Arbeitsvorgänge darzustellen oder Kenntnisse über Geräte und Maschinen niederzulegen.

(3) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Heerwesen.
2. Heeresversorgung und Verwaltungswesen.
3. Grundlagen der Mechanischen Technologie.
4. Kenntnisse aus dem Fachgebiet.
5. Unfallverhütung.

§ 2. (1) Zur Zeugsunteroffiziersprüfung sind Bewerber zuzulassen, die mindestens ein Jahr mit gutem Erfolg im technischen Dienste verwendet wurden, den Zeugsunteroffizierskurs mit zufriedenstellendem Erfolg absolviert haben und einem der nachgenannten Personenkreise angehören:

- a) Zeitverpflichtete Soldaten,
- b) Beamte der Verwendungsgruppen D und E,
- c) Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung der Entlohnungsgruppen d und e und
- d) Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung der Entlohnungsgruppen p1 bis p7.

(2) Der Besuch des Zeugsunteroffizierskurses ist einer Verwendung im technischen Dienste gleichzuhalten.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Zeugsunteroffiziersprüfung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die Sacherfordernisse der Zeugsunteroffiziersprüfung und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter müssen Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, Berufsoffiziere des technischen Dienstes oder Beamte der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A sein. Die Prüfungskommissäre für die im § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Gegenstände müssen Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, Berufsoffiziere des technischen Dienstes, Beamte der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen A oder B oder Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 oder L 2 sein.

(3) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei, höchstens aber fünf Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg über die Heeresfachschole für Technik bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Die Heeresfachschole für Technik hat den Antrag, aus dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüfungswerbers ersichtlich sein muß, unter Mitteilung der letzten Gesamtbeurteilung (bei Vertragsbediensteten des Verwendungserfolges) an die Prüfungskommission (den Prüfungssenat) weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates), der zugleich den Prüfungstag festsetzt, zu entscheiden.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidi-

gung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) schriftlich einzubringen.

§ 6. (1) Das Thema der schriftlichen Prüfung ist vom Prüfungskommissär, der für die im § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsgegenstände bestellt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestimmen.

(2) Über die Zulassung von Unterlagen und Hilfsmitteln bei der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) zu entscheiden.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Begutachtung der Arbeit durch den im Abs. 1 genannten Prüfungskommissär vom Prüfungssenate festzustellen. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden.

§ 7. (1) Bei der mündlichen Prüfung, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokolle festzuhalten ist, sind die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 3) zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Ist ein Prüfungswerber durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil derselben am angesetzten Prüfungstag abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates, auf Ansuchen des Prüfungswerbers, die Ablegung der Prüfung oder eines Teiles derselben am nächsten Prüfungstage zu gestatten. Die Ablegung eines Teiles der Prüfung ist jedoch nur dann zu gestatten, wenn der andere Teil der Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 8. (1) Der Prüfungserfolg ist vom Prüfungssenate durch Abstimmung festzustellen. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden. Die Prüfung kann bestanden werden:

- mit ausgezeichnetem Erfolg,
- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg,
- mit ausreichendem Erfolg.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszufertigen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg zu vermerken sind.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission (der Prüfungssenate) unter Beachtung der während des Zeugsunteroffizierskurses gezeigten Leistungen den Zeit-

punkt für die Wiederholungsprüfung zu bestimmen. Zwischen der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(4) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung, abzulegen.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung der Prüfungskommission (§ 8 Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Bei jeder Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in dem die Namen der Prüfungswerber, die geprüften Gegenstände, die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der Gesamterfolg, gegebenenfalls auch eine zugestandene Wiederholung der Prüfung, einzutragen sind.

§ 10. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Technische Unteroffiziere“ nachweisen, können als Zuhörer zugelassen werden.

§ 11. Eine vor dem 13. März 1938 abgelegte oder eine ab 1. Jänner 1957 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegte Zeugsunteroffiziersprüfung gilt als Prüfung im Sinne dieser Verordnung.

Schleiner

256. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. Juli 1962 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Landesfachschule für Textilgewerbe in Groß-Siegharts, NÖ.

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen Landesfachschule für Textilgewerbe in Groß-Siegharts, NÖ., ersetzt den gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Weber (§ 1 b Abs. 2 Z. 76 der Gewerbeordnung).

(2) Für Personen, die ein im Abs. 1 genanntes Zeugnis besitzen, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Verwendung als Gehilfe auf ein Jahr.

§ 2. Den im § 1 Abs. 1 angeführten Zeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1962, BGBl. Nr. 256, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) im Gewerbe der Weber und berechtigt auf Grund des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis einer einjährigen Verwendung als Gehilfe oder als Fabrikarbeiter zur Zulassung zur Meisterprüfung für dieses Gewerbe.“

Bock

257. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2. August 1962, mit der die Pflicht zur Einstellung von Rindern für das Betriebsjahr 1962/1963 geregelt wird (5. Rindermastförderungsverordnung).

Auf Grund des § 39 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, wird verordnet:

§ 1. Landwirtschaftliche Betriebe, die in der Zeit vom 1. September 1962 bis 31. August 1963 (im folgenden „Betriebsjahr“ genannt) auf Grund eines Rübenlieferungsabschlusses Zuckerrüben eigener Erzeugung den Zuckerfabriksunternehmen liefern, und landwirtschaftliche Brennereien sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Rinder zur Mastung (Eigenmast oder Lohnmast) einzustellen.

§ 2. Im Betriebsjahr beträgt die Verpflichtung gemäß § 1

- a) bei Betrieben mit einem Lieferungsabschluß über mehr als 4000 q für je volle 400 q im Betriebsjahr tatsächlich gelieferter Rüben ein Rind; eine über den Rahmen des Lieferungsabschlusses des Betriebes hinausgehende Rübenliefermenge ist jedoch bei Berechnung der Mastverpflichtung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zuckergewinnung verwendet wird;
- b) für je 20 hl der im Betriebsjahr erzeugten Alkoholmenge ein Rind.

§ 3. (1) Die Verpflichtung gemäß §§ 1 und 2 wird nur durch Einstellung von Rindern erfüllt, die in einem der im Abs. 2 genannten Produktionsgebiete gezüchtet worden sind.

(2) Produktionsgebiete sind die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie folgende weitere Gebiete:

- a) Im Bundesland Burgenland die Gerichtsbezirke Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf und Oberwart.
- b) Im Bundesland Niederösterreich die Gerichtsbezirke Aspang, Gloggnitz, Großgerungs, Hainfeld, Kirchschlag, Lilienfeld,

Litschau, Ottenschlag, Waidhofen an der Ybbs und Weitra,

vom Gerichtsbezirk Allentsteig von der Ortsgemeinde Altpölla die Katastralgemeinde Wegscheid,

vom Gerichtsbezirk Baden die Ortsgemeinden Alland, Heiligenkreuz, Klausen-Leopoldsdorf und Raisenmarkt,

vom Gerichtsbezirk Gföhl die Ortsgemeinden Allentgsschwendt, Eisenbergeramt, Eisengraberamt, Felling, Gföhleramt, Großmotten, Idolsberg, Jeitendorf, Krumau am Kamp, Ladings, Litsch- und Wurfenthalgraben, Mittelbergeramt, Mottingeramt, Obermeisling, Obertautendorferamt, Pallweis, Peigarten, Preinreichs, St. Leonhard am Hornerwalde, Schiltingeramt, Seeb, Senftenbergeramt, Taubitz, Untertautendorferamt, Wolfshoferamt, von der Ortsgemeinde Loiwein die Katastralgemeinde Wurschenaigen, von der Ortsgemeinde Moritzreith die Katastralgemeinden Grottendorf und Neubau und von der Ortsgemeinde Niedergrünbach die Katastralgemeinde Sperkenthal,

vom Gerichtsbezirk Gmünd die Ortsgemeinden Albrechts, Eibenstein, Großneusiedl, Nondorf und Waldenstein und von der Ortsgemeinde Gmünd die Katastralgemeinde Böhmzeil,

vom Gerichtsbezirk Krems die Ortsgemeinden Nöhagen, Reichau, Stixendorf und Weinzierl am Walde,

vom Gerichtsbezirk Mank die Ortsgemeinden Kettenreith, Kirnberg an der Mank, Plankenstein, Rametzberg, Sankt Gotthard, Texing und Umbach,

vom Gerichtsbezirk Melk die Ortsgemeinden Arndorf, Artstetten, Aschelberg, Bruck am Ostrong, Laimbach am Ostrong, Lehen, Leiben, Mürfelndorf, Neudorf, Pöbring, Seiterndorf, Weinling, Wimberg, Würnsdorf und Zeining und die Ortsgemeinde Filsendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Filsendorf bei Weiten, die Ortsgemeinde Loibersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Straßreith, die Ortsgemeinde Manniersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Zogelsdorf, die Ortsgemeinde Mollendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinden Rafles und Streitwiesen, die Ortsgemeinde Payerstetten mit Ausnahme der Katastralgemeinden Aichau und Lohsdorf, die Ortsgemeinde Pöggstall mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens, die Ortsgemeinde Pömmersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Laas, die Ortsgemeinde Raxendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Lehsdorf, die Ortsgemeinde Troibetsberg mit Ausnahme

der Katastralgemeinde Gerersdorf und die Ortsgemeinde Weiten mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens,

vom Gerichtsbezirk Neulengbach die Ortsgemeinden Altlengbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing,

vom Gerichtsbezirk Neunkirchen die Ortsgemeinden Grünbach am Schneeberg, Höflein, Puchberg am Schneeberg, Schratzenbach, Sieding, Steyersberg und Thernberg,

vom Gerichtsbezirk Persenbeug die Ortsgemeinden Altenmarkt im Yspertale, Auratsberg, Dorfstetten, Fritzelsdorf, Harth, Kapelleramt, Kehrbach, Kollnitz, Krumnußbaum an der Donauuferbahn, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Münichreith am Ostrong, Nöchling, Nussendorf, Hofamt Priel, Rappoltenreith, Sankt Oswald und Ysper,

vom Gerichtsbezirk Pottenstein die Ortsgemeinden Altenmarkt an der Triesting, Fahrafeld, Furth an der Triesting, Grillenberg, Hernstein, Kleinfeld, Kleinmariazell, Neuhaus, Nöstach, Pottenstein, Sankt Corona am Schöpfl, Schwarzensee, Thenneberg und Weißenbach an der Triesting,

vom Gerichtsbezirk Sankt Peter in der Au die Ortsgemeinden Ertl, Kürnberg, Sankt Michael am Bruckbach, Sankt Peter in der Au Dorf und Seitenstetten Dorf und von der Ortsgemeinde Weistrach die Katastralgemeinden Grub und Schwaig,

vom Gerichtsbezirk Sankt Pölten die Ortsgemeinden Frankenfels, Kirchberg an der Pielach, Loich, Michelbach, Rabenstein, Schwarzenbach an der Pielach, Stössing, Wald, von der Ortsgemeinde Grünau die Katastralgemeinden Agelsbach, Mainburg, Plambach und Plambacheck und von der Ortsgemeinde Wilhelmsburg die Katastralgemeinden Göblasbruck und Kreisbach,

vom Gerichtsbezirk Scheibbs die Ortsgemeinden Ernegg, Feichsen, Franzenreith, Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten, Gries bei Oberndorf, Hochkogelberg, Lehen bei Oberndorf, Lonitzberg, Lunz am See, Oberamt, Perwarth, Puchberg bei Randegg, Puchenstuben, Randegg, Reidlingberg, Reinsberg, Rogatsboden, Sankt Anton an der Jeßnitz, Sankt Georgen an der Leys, Schadneramt, Scheibbs, Scheibbsbach Unteramt und Zehnbach,

vom Gerichtsbezirk Spitz die Ortsgemeinden Aggsbach, Els, Großheinrichschlag, Gschwendt, Habruck, Lobendorf, Marbach an der Kleinen Krems, Maria Laach am Jauerling, Mödelsdorf, Mühldorf, Nonnersdorf, Willendorf in der Wachau und Zintring und von der Ortsgemeinde Elsarn am

Jauerling die Katastralgemeinde Povat, die Ortsgemeinde Gut am Steg mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens, von der Ortsgemeinde Rantenberg die Katastralgemeinde gleichen Namens und von der Ortsgemeinde Trandorf die Katastralgemeinde Amstall,

vom Gerichtsbezirk Schrems die Ortsgemeinden Aalfang, Amaliendorf, Brand, Fromberg, Heinreichs, Kottlinghörmanns, Langeegg, Langschwarza, Niederschrems, Seyfrieds, Steinbach, Ullrichs, Weißenalbern und Wolfsegg,

vom Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya die Ortsgemeinden Buchbach, Eschenau, Jaudling, Jetzles, Kleingöpfritz und Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya,

vom Gerichtsbezirk Wiener Neustadt die Ortsgemeinden Dreistetten, Dürnbach, Gutenstein, Hochwolkersdorf, Maiersdorf, Miesenbach, Muggendorf, Muthmannsdorf, Pernitz, Rohr im Gebirge, Schlatten, Schwarzenbach, Stollhof, Waidmannsfeld, Waldegg und von der Ortsgemeinde Walpersbach die Katastralgemeinde Klingfurth,

vom Gerichtsbezirk Zwettl die Ortsgemeinden Brand, Friedersbach, Gerotten, Großgöttfritz, Großweißenbach, Gschwendt, Jagenbach, Jahrlings, Limbach, Marbach am Walde, Niedernondorf, Obernondorf, Perndorf, Rieggers, Roiten, Rosenau Dorf, Rosenau Schloß, Rudmanns, Sprögnitz, Unterrabenthan, Waldhausen und Zwettl Stift und von der Ortsgemeinde Zwettl Stadt die Katastralgemeinde Böhmhöf.

c) Im Bundesland Oberösterreich die Gerichtsbezirke Aigen im Mühlkreis, Bad Ischl, Engelhartzell, Freistadt, Grünburg, Lembach im Mühlkreis, Leonfelden, Mondsee, Neufelden, Pregarten, Rohrbach in Oberösterreich, Unterweißenbach, Weyer und Windischgarsten,

vom Gerichtsbezirk Eferding die Ortsgemeinden Haibach ob der Donau, Hartkirchen und Stroheim,

vom Gerichtsbezirk Frankenmarkt die Ortsgemeinden Fornach, Nußdorf am Attersee, Redleiten, Straß im Attergau und Weißenkirchen im Attergau,

vom Gerichtsbezirk Gmunden die Ortsgemeinden Altmünster, Grünau im Almtal, Pinsdorf, Sankt Konrad, Traunkirchen und Viechtwang,

vom Gerichtsbezirk Grein die Ortsgemeinden Dimbach, Kreuzen, Pabneukirchen, Sankt Georgen am Walde, Sankt Nikola an der Donau, Sankt Thomas am Blasenstein und Waldhausen im Strudengau,

vom Gerichtsbezirk Kirchdorf an der Krems die Ortsgemeinden Klaus an der Pyhrnbahn, Micheldorf in Oberösterreich, Oberschlierbach und Steinbach am Ziehberg,

vom Gerichtsbezirk Mattighofen die Ortsgemeinden Maria Schmolln und Sankt Johann am Walde,

vom Gerichtsbezirk Perg die Ortsgemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, Münzbach, Rechberg und Windhaag bei Perg,

vom Gerichtsbezirk Peuerbach die Ortsgemeinden Eschenau im Hausruckkreis, Natternbach, Neukirchen am Walde und Sankt Agatha,

vom Gerichtsbezirk Schärding die Ortsgemeinden Brunnenthal, Freinberg, Münzkirchen, Rainbach im Innkreis, Schardenberg und Wernstein,

vom Gerichtsbezirk Steyr die Ortsgemeinden Aschach an der Steyr, Garsten, Sankt Ulrich bei Steyr und Ternberg,

vom Gerichtsbezirk Urfahr-Umgebung die Ortsgemeinden Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Eidenberg, Gramastetten, Hellmonsödt, Herzogsdorf, Kirchschlag bei Linz, Lichtenberg bei Pöstlingberg, Sankt Gotthard im Mühlkreis und Sonnberg im Mühlkreis,

vom Gerichtsbezirk Vöcklabruck die Ortsgemeinden Aurach am Hongar, Schörfing, Steinbach am Attersee und Weyregg.

d) Im Bundesland Steiermark die Gerichtsbezirke Arnfels, Bad Aussee, Birkfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg,

Eibiswald, Eisenerz, Friedberg, Frohnleiten, Gleisdorf, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mariazell, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt in Steiermark, Oberwölz, Oberzeiring, Pöllau, Rottenmann, Schladming, Stainz, Sankt Gallen, Voitsberg, Vorau, Weiz und Wildon.

§ 4. (1) Für die Erfüllung der Mastverpflichtung kommen — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — nur Rinder in Betracht, die vor der Überstellung in den Mastbetrieb auf dem in der Anlage vorgesehenen Vordruck der Landwirtschaftskammer des in Betracht kommenden Produktionsgebietes gemeldet werden. /.

(2) Der Einstellverpflichtung von Betrieben, die in einem Produktionsgebiet gemäß § 3 liegen, kann — sofern die in Betracht kommenden Rinder der Landwirtschaftskammer bis zum 30. November 1962 gemeldet werden — auch durch Mastung von Rindern aus dem eigenen Betriebe entsprochen werden.

§ 5. Betriebe, die an Stelle der Mastverpflichtung einen Ausgleichsbetrag gemäß § 39 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes entrichten wollen, haben ihre diesbezüglichen Anträge bis zum 30. November 1962 im Wege der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer einzureichen.

§ 6. Landwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern, die Versuchs- oder Lehrzwecken dienen, sind von der Einstellverpflichtung befreit.

Hartmann

